

An den
Präsidenten des Nationalrats
Mag. Wolfgang SOBOTKA
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.110/0004-I/4/2018

Wien, am 23. März 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Scherak, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. Jänner 2018 unter der **Nr. 152/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Umgehung der Meldepflicht von Inseraten nach dem Parteiengesetz in Niederösterreich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- Ist es die Rechtsauffassung des BKA, dass ein privater Verein der mit der Herausgabe von Zeitschriften einer Teilorganisation einer Partei betraut ist, und dessen Vorstand sich ausschließlich aus Personen zusammensetzt, die gleichzeitig Funktionen innerhalb jener Partei oder ihren Teilorganisationen ausüben, als "nahestehende Organisation" im Sinne des § 2 Z 3 Parteiengesetz qualifiziert werden kann?
- Wenn es die Auffassung des BKA ist, dass ein solcher Verein als "nahestehende Organisation" im Sinne des § 2 Z 3 Parteiengesetz qualifiziert werden kann: Welche Schlüsse zieht das BKA aus dieser Rechtsauffassung für die geschilderte Situation des "Pressevereins-Zeitungsvorlags" in Niederösterreich? Würde im entsprechenden Fall eine Meldepflicht nach § 7 des Parteiengesetzes vorliegen?
- Wenn es die Auffassung des BKA ist, dass eine entsprechende Meldepflicht nach § 7 im Fall des "Pressevereins-Zeitungsvorlags" vorliegt: Welche Maßnahmen wird das BKA treffen um sicherzustellen, dass der betroffene Rechtsträger seiner Meldepflicht nachkommen wird?
- Ist die Rechtsauffassung des BKA, dass die Benützung einer externen Rechtsperson, die keine nahestehende Organisation im Sinne des § 2 Z 3 Parteiengesetz ist, wie im Falle der "Österreichische Kommunalverlag GmbH",

eine legale Umgehungsmöglichkeit der im § 7 Parteiengesetz festgelegten Meldepflichten darstellt?

- a. *Wenn es die Auffassung des BKA ist, dass eine legale Umgehungsmöglichkeit vorliegt: Inwiefern ist so eine Umgehungsmöglichkeit mit den Zielen und dem Zweck des Parteiengesetzes vereinbar?*
 - b. *Wenn es die Auffassung des BKA ist, dass eine legale Umgehungsmöglichkeit vorliegt: Gibt es Bestrebungen eine entsprechende Anpassung der Gesetzeslage zu erwirken?*
- *Ist seitens der Bundesregierung geplant, eine entsprechende Prüfung der Einhaltung der entsprechenden Vorschriften in den vorliegenden Fällen durch den Rechnungshof anzuregen?*

Das Interpellationsrecht gemäß Art. 52 B-VG erstreckt sich lediglich auf die Geschäftsführung der Bundesregierung, nicht jedoch auf Auffassungen, Rechtsmeinungen oder Einschätzungen. Die Überprüfung der in der Anfrage dargestellten Vorgänge durch die zuständigen Stellen (Rechnungshof, Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat) setzt die Übermittlung des Rechenschaftsberichtes für das Jahr 2017 an den Rechnungshof voraus, die entsprechende Frist läuft jedoch noch bis 30. September 2018.

Sebastian Kurz

